



Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung „**Naturfreunde Sektion Küssnacht**“, besteht mit Sitz in Küssnacht am Rigi SZ ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB Art. 60.

Art. 2 Landesverband

- ¹ Die Sektion bildet ein Glied des Landesverbandes (Naturfreunde Schweiz NFS) und untersteht ebenfalls den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen seiner Organe.
- ² Die Sektion untersteht den Bestimmungen eines kantonalen oder überkantonalen Verbandes.

Art. 3 Zweck

- ¹ Die Naturfreunde sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.
- ² Die Freude an der Bewegung, die sportliche Aktivität, die Gesundheitsförderung, die Natur und der kulturelle Austausch sind zentrale Inhalte ihrer Tätigkeiten.
- ³ Die Naturfreunde ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an.
- ⁴ Die Naturfreunde engagieren sich für eine nachhaltige Entwicklung.
- ⁵ Die Naturfreunde setzen sich ein für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur.

II. Organisation

Art. 4 Organe

- ¹ Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Sektionsvorstand
 - d) Rechnungsrevisoren



Art. 5 Unter- und Fachgruppen

- ¹ Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden.
- ² Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung (Reglemente) bestimmt.
- ³ Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Unternehmung der Naturfreunde handelt.

Art. 6 Vereinsjahr

- ¹ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus durch Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder, unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich verlangt wird. Diese ist innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 9 Anträge

- ¹ Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet, mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung, einzureichen.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ An der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- ² Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- ³ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, erfolgt geheime Abstimmung.
- ⁴ Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- ⁵ Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Wahl von Stimmzählern, Genehmigung der Traktandenliste und der Geschäftsordnung
 - Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Sektionspräsidenten, des Tourenchefs und der Leiter von Unter- und Fachgruppen



-
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt der Bestimmungen des Landesverbandes
 - Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgabe und Kompetenzen von Unter- und Fachgruppen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil der Sektion)
 - Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes sowie von Unter- und Fachgruppen
 - Anträge
 - Genehmigung des generellen Jahresprogrammes für ein Jahr
 - Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und dergleichen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Leiter von Unter- und Fachgruppen
 - Auflösung des Vereins

Art. 11 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie dient zur Erstellung des Jahresprogramms und zur Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:

- Präsident *
- Vizepräsident, zugleich Vermögensverwalter *
- Kassier Verein
- Touren- und Programmverantwortlicher
- Aktuar
- Beisitzer
- Beisitzer

* oder Co-Präsidium

² Die Leiter von Unter- und Fachgruppen lassen sich durch Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen vertreten.

³ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- Vizepräsident bzw. Co-Präsident
- Aktuar
- Kassier Verein
- Beisitzer

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- Präsident bzw. Co-Präsident
- Touren- und Programmverantwortlicher
- Beisitzer

Sie sind nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder wählbar. Präsident, Kassier und Aktuar werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.



⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 10 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eine solche von einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.

⁵ Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidenten oder einem Stellvertreter mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

⁶ Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Kassa und Rechnungsführung der Sektion
- Einzug der Mitgliederbeiträge gemäss den Bestimmungen des Landesverbandes
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

⁷ Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder ein Stellvertreter zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Für das Rechnungswesen und das Tourenwesen mit den Ressortleitern.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ein Revisor wird jeweils in den geraden, der andere in den ungeraden Jahren gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren üben folgende Funktionen aus:

- Prüfung des Kassa- und Rechnungswesen der Sektion und aller Untergruppen
- Ueberwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane
- Berichterstattung an die Generalversammlung über das Ergebnis der Revision

³ Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern Kassarevisionen vorzunehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 14 Aufnahme

¹ Das Beitritts-gesuch ist an den Sektionsvorstand zu richten. Mit dessen Einreichung anerkennt der Gesuchsteller vorbehaltlos die Statuten der Sektion und diejenigen des Landesverbandes, welche im vorher auszuhändigen sind.

² Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, in Zweifelsfällen Aufnahmegesuche der Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 15 Mitgliederkategorien und Ausweise

¹ Für die Zuteilung der Mitgliederkategorie sind die Bestimmungen der Statuten des Landesverbandes verbindlich.

² Der Vorstand ist besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.



Art. 16 Austritt

¹ Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand im Voraus schriftlich und begründet bekannt zu geben.

Art. 17 Ausschluss

¹ Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung der Sektion oder durch die Geschäftsleitung des Landesverbandes ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss durch die Sektion kann nur durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung erfolgen, an welcher dem betreffenden Mitglied Gelegenheit geboten wird zur Darstellung seines Standpunktes.

³ Mitglieder können innert 60 Tagen nach mit eingeschriebenem Brief erfolgter Eröffnung des Ausschlusses beim Schiedsgericht des Landesverbandes rekurrieren.

IV. Finanzielles

Art. 18 Beitragswesen

¹ Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird:

- ein einmaliges, bei der Aufnahme zu entrichtendes Eintrittsgebühr
- einen jährlichen, für die Sektion bestimmten Zuschlag zum Mitgliederbeitrag des Landesverbandes
- Sonderbeiträge für genau zu umschreibende Zwecke

² Ausser den in Art. 18 Abs. 1 aufgeführten Beiträgen sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten für den Landesverband, an Kantonal-, Regional- und Zweckverbände und dergleichen gemäss Beschluss dieser Organisationen.

³ Die in Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende April, bzw. innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme gesamthaft zu entrichten.

⁴ Erfolgt trotz Anstrengung zur Eintreibung ausstehender Beiträge keine Zahlung, so ist der Vorstand verpflichtet, deren Streichung aus der Mitgliederliste vorzunehmen.

⁵ Gesamthaft dürfen die Beiträge pro Mitglied und Jahr CHF 150.00 nicht überschreiten.

Art. 19 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine allfällige Vereinsforderung darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

Art. 20 Vermögen, Verwendung

¹ Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

² Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich. Ihre Spesen und Auslagen sind angemessen zu vergüten.



V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Beschlüsse

¹ Ueber die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 22 Auflösung

¹ Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Bei Auflösung der Sektion fliesst das Gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die NFS oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung an eine andere Sektion oder Organisation der Naturfreunde. Das der NFS zur treuhänderischen Verwaltung überschriebene Vermögen soll während den folgenden 5 Jahren zur Unterstützung allfällig neugegründeter Sektionen in derselben Region reserviert werden.

Art. 23 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

¹ Die vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Januar 2011 gutgeheissen. Sie treten deshalb mit der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

² Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden, es bedarf zudem die Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Landesverbandes.

³ Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Statuten werden alle früheren statuarischen Bestimmungen hinfällig.

6403 Küssnacht am Rigi, 22. Januar 2011

Co-Präsident
Beat Loser

Co-Präsident
Daniel Schorno

Aktuar
Werner Reding

Bern, _____

Die Präsidentin / der Präsident
der Naturfreunde Schweiz NFS

ein zweites Vorstandsmitglied
der Naturfreunde Schweiz NFS

*Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Unterscheidung der Geschlechter.
Diese gelten jedoch sinngemäss.*